

Fachprüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge
Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Unterrichtsfach Musik)
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 13. November 2012

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch Änderungssatzung vom 9. Juli 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungen (Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden (APO-Lehramt) für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Unterrichtsfach Musik) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Die Studiengänge sind grundständige Studiengänge im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für Lehramt an Grundschulen und für Lehramt an Hauptschulen jeweils 62,5 SWS (ohne den „Freien Bereich“).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

In den Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Unterrichtsfach Musik) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Gruppenunterricht (G)
- Hauptseminar (HS)
- Proseminar (PS)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Vorlesung (V)
- Sonstige

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Im künstlerisch-praktischen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 1: | 6 Leistungspunkte |
| 2. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 2: | 5 Leistungspunkte |
| 3. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3: | 8 Leistungspunkte |
| 4. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP): | 8 Leistungspunkte ¹ |

²Als Instrumente sind gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete,

¹ Bereichsübergreifendes Modul: 2 Leistungspunkte werden zum theoretisch-wissenschaftlichen Bereich gerechnet (Lehrveranstaltung Stimmkunde)

Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. ³In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen.

(2) Im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Modul Musiktheorie/Gehörbildung (Mth/Gb): | 9 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musiktheorie (Mth): | 6 Leistungspunkte |
| 3. Modul Musikwissenschaft (Muwi): | 6 Leistungspunkte |
| 4. Modul Musikwissenschaft/Multimedia (Muwi/Mm): | 5 Leistungspunkte |

(3) Im Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Modul Musikpädagogik (Mup) 1: | 8 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musikpädagogik (Mup) 2: | 6 Leistungspunkte |

(4) ¹Dem Modul „Freier Bereich“ sind insgesamt 14 LP zugeordnet. ²Dieses Modul umfasst weitere lehramtsbezogene Veranstaltungen aus den in § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g LPO I genannten Bereichen, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I. ³Die Studierenden können alle an der Hochschule für Musik und Theater München sowie im Rahmen des an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierten zweiten Unterrichtsfachs für diesen Bereich ausgewiesenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten die Studiengangskoordination, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 6 APO-Lehramt sowie die jeweiligen Profil- und Modulbeauftragten zur Verfügung.

§ 6 Prüfungen (Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)

1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3

Modulprüfung: Instrumentalspiel oder Gesang-Sprechen

Prüfungsart: praktische Prüfung (Dauer: 15 bis 20 Minuten)

Regeltermin: 7. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Buchst. b LPO I: 50 %

Inhalt: Hochschulöffentliches, solistisches Vorspiel oder Gesangsvortrag von mindestens zwei Stücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen² (auch mit Begleitung oder im kleinen Ensemble); gewählt wird Instrumentalspiel, wenn im Staatsexamen Gesang-Sprechen geprüft wird und vice versa.

² Bei Perkussionsinstrumenten sind statt Stücken aus unterschiedlichen Stilepochen solche für unterschiedliche Instrumentengattungen vorzutragen.

2. Modul Musiktheorie/Gehörbildung (Mth/Gb)

a) **Modul-Teilprüfung:** Musiktheorie

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des Studierenden zu erbringen:

- eine Seminararbeit (Umfang 6–10 Seiten³, Bearbeitungszeit: 4 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder eine schriftliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) und
- eine mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 10 Minuten) oder eine Werkmappe mit drei bis fünf ausgearbeiteten kürzeren Aufgaben

Regeltermin: 1.- 4. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der vier Proseminare)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

b) **Modul-Teilprüfung:** Tonsatz

Prüfungsart: schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Buchst. b LPO I: 25 %

Inhalt: Bearbeitung von Tonsatzaufgaben

3. Modul Musiktheorie (Mth)

Modulprüfung: Musiktheorie

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des Studierenden zu erbringen:

- eine Seminararbeit (Umfang 8-12 Seiten⁴, Bearbeitungszeit: 3 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder ein Kurzreferat (ca. 10 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 – 10 Seiten) und
- eine Werkmappe mit bis zu drei ausgearbeiteten Stilübungen kleineren bis mittleren Umfangs

Regeltermin: 5.-7. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der drei Hauptseminare)

Bewertung: benotete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

4. Modul Musikwissenschaft (Muwi)

Modulprüfung: Musikgeschichte

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Buchst. b LPO I: 25 %

Inhalt: Themen der Musikgeschichte

³ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

⁴ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

5. **Modul Musikwissenschaft/Multimedia (Muwi/Mm)**

Modulprüfung: Proseminararbeit

Prüfungsart: eine Seminararbeit (Umfang 6-12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: ein Thema der Musikgeschichte

6. **Modul Musikpädagogik (Mup) 2**

Modulprüfung: Musikpädagogik

Prüfungsart: mündliche Prüfung (30 Minuten)

Regeltermin: 7. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Entspricht der Leistung für die Fachdidaktik gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LPO I.

Inhalt: Themen der Musikpädagogik

§ 7
Testate

(1) ¹ Im Modul KEP ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Ensembleleitung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ² Im Modul Mup 1 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Rhythmik/2 SEP Teilfächer Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ³ Die Erteilung eines Testats setzt die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(2) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Absatz 1 Satz 2 für die Erteilung des Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im 1. Semester aufgenommen haben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. November 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Dezember 2012 (AZ: III. 1 – 5 S 4067 – PRA.128307) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 10. Dezember 2012.

München, den 10. Dezember 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Dezember 2012.

Studienplan für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Gesamt		
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	
KPI 1 bis 3	Instrument	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1,5	5,25	7,5	SP
	Gesang	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	5,25	7	
	Schulprakt. Instrumentalspiel	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	3,5	3,5	SP
	Sprechen	0,5	0,5	0,5	0,5											1	1	
KEP	Ensembleleitung					1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1	6,5	6	SP
	Stimmkunde*					1	1	1	1							2*	2*	
Künstlerisch-praktischer Bereich																21,5	25	
Mth/Gb und Mth	Musiktheorie	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	10	10	SP
	Gehörbildung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					5	5	
Muwi	Hist. Musikwissenschaft (V)	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5							8	6	
	Hist. Musikwissenschaft (S)			2	2											2	2	
Muwi/Mm	Multimedia	1	1,5	1	1,5											2	3	
Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich																27	28	
Mup 1 bis 2	Rhythmik ¹ / 2 SEP Teilfächer ²	2	2													2	2	
	Musikpädagogik	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	12	12	SP
Musikpädagogik																14	14	
FB-LaGs,H	Freier Bereich		1		1		0		2		1		2		7		14	
Freier Bereich																	14	
LMU: Fach und Fachdidaktik			12		12		12		12		9		9		6		72	
EWS LMU			6		6		6		6		6		6				36	
Gesellschaftswissenschaften														9			9	
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (PDP)						3		3									6	
Schriftliche Hausarbeit (HA)										5		5					10	
Leistungspunkte pro Semester			31		31		31		31		30		30		30		214	

* Wird zum theoretisch-wiss. Bereich gerechnet.

¹ LaGs; ² LaH; wird jeweils als Musikpädagogik-Veranstaltung gezählt.

Legende: SP = Staatsprüfung = Fachnotenrelevante Hochschulprüfung